

# Eingliederungsvereinbarung mit Würde

Das Zweite Sozialgesetzbuch SGB II schreibt zwar vor, dass eine sog. Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden soll; es sieht aber keinen konkreten Textentwurf vor. Der genaue Wortlaut ist also verhandelbar!

In mindestens einem uns bekannten Fall ist es durch resolute Verhandlungsführung mit dem JobCenter gelungen, zumindest in der Formulierung der Zielsetzung ein menschenwürdiges Erwerbseinkommen festzuschreiben:

Mit den nachfolgenden aufgeführten Verpflichtungen und Leistungen werden folgende Zielsetzungen verfolgt: Integration in den 1. Arbeitsmarkt mit einem mtl. Nettoverdienst von mind. 1300 Euro. ...

## Die Begründung

Ein menschenwürdiges Leben sollte auch ohne Erwerbstätigkeit möglich sein, da der Arbeitsmarkt offensichtlich nicht mehr jede erwerbsfähige Person benötigt! Die Höhe für ein menschenwürdiges Einkommen würde für die Verhandlung mit der Höhe der Armutrisikoschwelle aus dem Jahr 2003 mit etwa 980 Euro Netto angenommen (heute liegt diese Schwelle vermutlich bei 1100 Euro).

Das durchschnittliche mittlere Nettoäquivalenzeinkommen liegt nach dem 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bei etwa 1634 Euro. Als Mindestlohn für eine Vollzeiterwerbstätigkeit wurde der arithmetische Mittelwert zwischen Armutrisikoschwelle und diesem mittleren Äquivalenzeinkommen, also etwa 1 300 Euro Netto, angesetzt. Damit wird auch das sog. Lohnabstandsgebot eingehalten.

Im vorliegenden Fall wurde als Zwischenschritt ein Arbeitsplatz (AGH) mit einem Bruttolohn von 1300 Euro (entspricht etwa 1000 Euro Netto) angeboten.

Wegen des Gleichheitsgrundsatzes in unserem Grundgesetz, Art. 3, hat jetzt also jeder Vollzeiterwerbsfähige das gleiche Recht, einen Vollzeitarbeitsplatz unter dieser Bedingung (1 000 Euro Netto pro Monat als Zwischenschritt) zu verlangen (Ein möglicherweise vorgebrachtes Argument, man sei mit diesem Fall nicht vergleichbar, würde den Gleichheitsgrundsatz verletzen).

Jeder hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben (Unantastbarkeit der Würde des Menschen, Art. 1 GG). Aus diesem Grunde müsste jedem Menschen auch entweder die Möglichkeit gegeben werden, durch Erwerbstätigkeit mehr als die Armutsgrenze zu erzielen (Lohnabstandsgebot), oder es muss mindestens ein menschenwürdiger monatlicher Betrag in Höhe der Armutrisikoschwelle ausgezahlt werden.

Bündnis gegen Ämterschikane. Infos zu diesem Fall über Tel.: 0551/5317122 (Mo.-Do) (Stefan Pudritzki) oder per [EMail: s-pudritzki@t-online.de](mailto:s-pudritzki@t-online.de)